

	Vorlagen-Nr.	
	0968-StR/2022	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 2	51.1	

Betreff
<p>Freiflächengestaltungs- und Begrünungsatzung der Stadt Eisenach hier: Einbringung</p>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	17.05.2022	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	23.05.2022	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Frühere Beschlüsse: StR/0256/2020

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

- 1. Der Stadtrat nimmt die Freiflächengestaltungs- und Begrünungssatzung der Stadt Eisenach für das Stadtgebiet nebst dem Satzungstext mit Erläuterungen zur Kenntnis und verweist sie gemäß § 16 Abs. 2 GO zur weiteren Beratung an die Ausschüsse für Infrastruktur, Wirtschaft und Tourismus sowie Stadtentwicklung, Klima und Verkehr.**
- 2. Die Satzungserläuterungen (rechte Spalte des Satzungstextes) werden nicht Bestandteil der Satzung; sie sind in Selbstbindung des Stadtrates zu beschließen.**

II. Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat mit Beschluss Nr. StR/0256/2020 vom 01.12.2020 die Oberbürgermeisterin beauftragt, die Aufstellung einer Freiflächengestaltungssatzung für den gesamten Stadtbereich der Stadt Eisenach zu veranlassen.

Gemäß des o. g. Beschlusses ist es das Ziel der Satzung, für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Stadtgebiet (Innenbereich nach § 34 BauGB) Festlegungen zu treffen zur:

- Begrünung von nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke
- Begrünung von Einhausungen der Müllbehälter
- Begrünung von Flachdächern
- Begrünung fensterloser Fassadenabschnitte ab einer Breite von 3,0 m, insbesondere Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports, Nebenanlagen, Industrie- und Gewerbegebäuden
- Begrünung von bereits bestehenden Kinderspielplätzen (ausgenommen öffentliche Spielplätze)
- Begrünung von unbebauten Freiflächen, für die kein baurechtliches Verfahren anhängig ist und die nicht für eine andere zulässige Nutzung wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen dauerhaft benötigt werden, nach einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Satzung
- Flächenmäßige Beschränkung von Zuwegungen und Zufahrten von Grundstücken und deren Versiegelung auf ein Mindestmaß

Die Satzung soll Ausnahmen von der Gestaltungspflicht enthalten, die regelbeispielartig ausgestaltet werden und zudem auch Abweichungen von den Vorschriften nach § 66 ThürBO zulassen.

Der Satzungsentwurf ist aufgeteilt in einen Satzungstext (linke Spalte) und einen Erläuterungstext zum Satzungsinhalt (rechte Spalte, kursiv Schriftzeichen).

Die Erläuterungen in der rechten Spalte des Satzungstextes dienen ausschließlich als Handlungshinweise für die Umsetzung der Satzung und sollen dementsprechend nicht als Bestandteil der Satzung beschlossen werden.

Nach Aufstellung des Satzungsentwurfes wurde dieser mit dem Fachdienst 15 »Recht« abgestimmt und überarbeitet. Nach dieser Überarbeitung erfolgte die hausinterne Beteiligung folgender Fachdienste und -gebiete:

- FD 37 »Feuerwehr«,
- FD 52 »Bauordnung und Untere Denkmalschutzbehörde«,
- FD 54 »Tiefbau«,
- FG 55.2 »Grünflächen«

sowie der für die Kommunalaufsicht zuständigen Stelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt.

Infolge dieser Prüfung ergaben sich am Satzungsentwurf Änderungsbedürfnisse bezüglich des Brandschutzes, des Bauordnungsrechtes sowie hinsichtlich der beschreibenden grüntechnischen

Festsetzungen (z. B. Ausschluss von Schottergärten aber Zulassung von Mineralmulch).

Wegen des nicht umsetzbaren Vollzuges bzw. der fehlenden Überwachbarkeit werden Vorhaben, für die weder ein Antrag auf baurechtliche Bescheidung gestellt, noch Genehmigungsfreistellungsunterlagen eingereicht werden, von den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ausgenommen. Dies betrifft vor allem Nebenanlagen mit einer Dachfläche bis 40 m².

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Freiflächengestaltungs- und Begrünungssatzung der Stadt Eisenach